

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Gemeinsame Stellungnahme

Wiesbaden, 27.10.2017

der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. sowie des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Hessen zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN Landesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung – Drucks. 19/5166 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Landesaufnahmegesetzes (LAG) abzugeben. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen und der PARITÄTISCHE Hessen nutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme und geben diese gemeinsam ab.

Grundsätzliche Vorbemerkung

Die Überarbeitung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) eröffnet die Möglichkeit, über die jetzigen Änderungsvorschläge hinaus weitere Anmerkungen zu bereits gültigen Regelungen und noch bestehenden Regelungslücken zu machen. Diese betreffen insbesondere die weiterhin fehlende Einführung konkreter „Mindeststandards in Gemeinschaftsunterkünften“, die Berücksichtigung der spezifischen Unterbringungs- und Betreuungsbedürfnissen von besonders schutzbedürftigen Personen sowie die mangelnde Beachtung familiärer Aspekte bei der Zuweisung in die Gebietskörperschaften zur Unterbringung Geflüchteter.



Diakonie 



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Zu § 1 Abs. 1 LAG

Die Aufzählung der seitens der Landkreise und Gemeinden aufzunehmenden und unterzubringenden Ausländerinnen und Ausländer weist wesentliche, rechtssystematische Lücken auf. So sind z. B. Personen nicht aufgeführt, denen:

- nach § 25 Abs. 1 AufenthG als Asylberechtigte nach dem Grundgesetz eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist;
- gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG (sog. nationales Abschiebungsverbot) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll.

Der Katalog der verpflichtend unterzubringenden Personen sollte einer rechtssystematischen Prüfung und Erweiterung unterzogen werden, da wesentliche Personengruppen ohne nachvollziehbare Begründung bislang unberücksichtigt sind und daher momentan keinen kommunalen Unterbringungsschutz genießen.

Zu § 2 LAG Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2

Insgesamt fehlt eine Regelung zur gemeinsamen Unterbringung von Familienangehörigen. Das LAG sollte um eine Verpflichtung zur landesintern gemeinsamen Unterbringung von Familienangehörigen ergänzt werden, um den Schutz der Familieneinheit nach § 6 GG sowie § 18 Abs. 2a der EU-Aufnahmerichtlinie zu gewährleisten. Sollte eine Zuweisungsentscheidung des Regierungspräsidiums Darmstadt demnach nachweislich zu einer getrennten Unterbringung von Familienangehörigen in Hessen führen, ist die Zuweisungsentscheidung auszusetzen bzw. ein Widerspruchs- oder Klageverfahren mit aufschiebender Wirkung zu ermöglichen. Ein Widerspruchsverfahren ist dem gerichtlichen Klageverfahren vorzuziehen.

Vorschlag Formulierung § 2 Abs. 2 Satz 2 (neu) LAG

„Das Regierungspräsidium Darmstadt hat bei der Zuweisungsentscheidung die Wahrung der Familieneinheit zu berücksichtigen. Zuzuweisende Personen, deren Familienangehörige bereits einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Gemeinde zugewiesen wurden, haben auf Antrag Anspruch auf eine gemeinsame Unterbringung.“

Vorschlag Formulierung § 2 Abs. 5 Satz 2 (neu) LAG:

„Gegen eine Zuweisungsverfügung, die eine getrennte Unterbringung von Familienangehörigen zur Folge hätte, kann Widerspruch eingelegt werden.“ oder
„Die Klage gegen die Zuweisungsverfügung zur gemeinsamen Unterbringung mit Familienangehörigen hat aufschiebende Wirkung.“

Vorschlag Formulierung § 4 Abs. 2

„Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht ausschließlich zum Zweck der gemeinsamen Unterbringung von Familienangehörigen.“



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Darüber hinaus fehlt es an der Berücksichtigung einer den Bedürfnissen sog. schutzbedürftiger Personengruppen nach Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie bei der Zuweisungsentscheidung. Bislang erfolgt eine Zuweisung innerhalb des Landes Hessens lediglich nach einem Berechnungsverfahren gemäß der „Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung“ (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung). Das Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit und der sich daraus ergebenden besonderen Unterbringungs- und Versorgungsbedürfnisse, z. B. von Schwangeren und Alleinerziehenden mit Minderjährigen, behinderten oder älteren Menschen etc., findet derzeit keine Berücksichtigung bei der Frage einer Zuweisung in eine entsprechende Unterbringung (z. B. Barrierefreiheit, ausreichende Schutzbereiche für allein reisende Frauen etc.). Vor diesem Hintergrund kommt das LAG in seiner derzeitigen Fassung nicht den rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der EU-Aufnahmerichtlinie ergeben, nach. Die für die Zuweisung innerhalb Hessens zuständige Behörde sollte ihre Entscheidung daher auch auf der Grundlage des Vorhandenseins entsprechend ausgestatteter und daher geeigneter Unterkünfte für besondere Zielgruppen treffen. Darüber hinaus sollte die jeweilige soziale Infrastruktur einzelner Gebietskörperschaften an Relevanz gewinnen. Vor allem sehbehinderte Menschen bedürfen für ihre Integration in das Gemeinwesen ein Mindestmaß an Barrierefreiheit im Sozialraum (z. B. bei der baulichen Ausstattung des ÖPNV), um sich weitestgehend selbständig bewegen zu können. Hier wäre z. B. eine gezielte Zuweisung von sehbehinderten Menschen nach Marburg oder Frankfurt zielführend.

Zu § 3 Abs. 1 LAG

Die aktuelle Unterbringungsverpflichtung nach den Kriterien der Menschenwürde und gesundheitlichen Maßstäben ist in ihrer derzeitigen Formulierung nicht ausreichend. Innerhalb des LAG bedarf es einer Konkretisierung qualitativer Unterbringungsstandards in Form von Mindest- und Gewaltschutzstandards, sowohl hinsichtlich der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung wie auch in Bezug auf professionelle sozialpädagogische Standards der fachlichen Betreuungs-, Beratungs- und Integrationsarbeit.

Derartige Standards gelten für Einrichtungen und Soziale Dienste aller anderen Felder der sozialen Arbeit und sind für eine adäquate Unterstützung und Förderung der Integration geflüchteter Menschen nach hessenweit vergleichbaren Bedingungen unerlässlich.

Verschärfend kommt hinzu, dass bereits aktuell die Unterbringungsdauer vieler Geflüchteter in Gemeinschaftsunterkünften, die zum Teil eine sehr hohe Personenzapazität haben, sehr lang ist. Dies hängt zum einen mit für manche Geflüchtete immer noch langwierigen Asylverfahren bis zur Entscheidung und Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zusammen. Zum anderen führt der in den Ballungsgebieten herrschende Wohnungsmangel dazu, dass Geflüchtete, die zudem unter einer nachweislichen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt leiden, auch für längere Zeit nach ihrer Anerkennung keine Wohnung anmieten können. Unter sozialen als auch integrationspolitischen Gesichtspunkten bedarf es daher dringend der Festlegung von Mindeststandards in kommunalen Flüchtlingsunterkünften, denn schließlich bedeutet die Unterbringung in zentralen Unterkünften, zumal für ohnehin bereits belastete Personen, nachweislich eine erhebliche (zusätzliche) psychische und physische Belastung.



Diakonie 



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Andere Bundesländer, wie z. B. Brandenburg, Sachsen, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen, haben die Notwendigkeit entsprechender Standards und Gewaltschutzkonzepte bereits erkannt und diese eingeführt. Auch einzelne hessische Gebietskörperschaften, wie z. B. die Städte Frankfurt und Darmstadt, haben aufgrund einer mangelnden Landesregelung selbst verbindliche Mindestanforderungen für Gemeinschaftsunterkünfte formuliert. Während Frankfurt z. B. mit einem Personalschlüssel von 1:60 für die Betreuung in den Unterkünften und einem zusätzlichen Schlüssel von 1:120 für die Sozialberatung operiert, liegt der Personalschlüssel in der Wetterau nur knapp unter 1:150. Aus unserer Sicht ist diese völlig unterschiedliche Betreuungs- und Beratungsstruktur innerhalb Hessens nicht nachvollziehbar.

Daher hat die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in der Vergangenheit bereits Entsprechende Vorschläge und Forderungen gegenüber der Hessischen Landesregierung bzw. dem Hessischen Sozialministerium in ihren „Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften“ bereits übermittelt (siehe Anlage).¹ Aus Sicht der Liga Hessen sind qualitative Mindeststandards, die die Maßstäbe der Menschenwürde und des (Gewalt-)Schutzes insbesondere von vulnerablen Gruppen gewährleisten, unerlässlich. Dabei sind auch die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie zu berücksichtigen und zu konkretisieren. Die Gewährleistung ihrer Finanzierung durch das Land Hessen sollte in Verhandlungen mit der Liga Hessen und anderen Partnern bei der kommunalen Unterbringung von Geflüchteten z. B. in Form von Rahmenvereinbarungen miteinander bestimmt und rechtsverbindlich vereinbart werden.

Zu § 4 Abs. 3 LAG

Die neu vorgeschlagene, sog. Satzungsermächtigung zur eigenständigen Gebührenerhebung durch die Landkreise und Gemeinden sieht eine Begrenzung allein auf den Sachverhalt der „tatsächlichen, mit der Unterbringung verbundenen Kosten“ vor. Die Gesetzesbegründung hebt für den Personenkreis der SGB II- und XII-Empfänger*innen richtiger Weise zwar bereits auf den Referenzwert der „Angemessenheitsgrenze der ortsüblichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung“ ab, formuliert ihn als Richtwert für die vorgesehenen Satzungen allerdings lediglich als „Soll-Wert“. Daraus geht demnach keine obligatorische Begrenzung für die Erhebung der Gebühren hervor, sodass die Landkreise und Gemeinden weiterhin ein Ermessen zu haben scheinen, ihre Gebühren auch oberhalb der Angemessenheitsgrenzen gem. § 22 Abs. 1 SGB II festzuschreiben. Insbesondere für erwerbstätige Personen wird dieser Soll-Wert in der Gesetzesbegründung zudem weiter aufgeweicht, Grenzwerte und transparente Berechnungsfaktoren zur Gebührenerhebung werden aber nicht festgelegt. So sieht der Entwurf auch keine Orientierung der individuellen Gebühr an der Frage der konkret zur Verfügung gestellten Unterbringungsform, -bedingungen und -standards im Sinne einer Verhältnismäßigkeits-Berechnung vor.

Vorschlag zu qualifizierten Faktoren bei der Gebührenerhebung

Die Liga Hessen schlägt als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Gebühr pro Person den jeweiligen örtlichen Mietpreisspiegel vor. Dieser Wert wäre gleich-



Diakonie 



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

¹ Siehe „Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften“, Stand: Dezember 2014 (https://www.liga-hessen.de/veroeffentlichungen/positionen/detail/2tx_ttnews%5Btt_news%5D=171&cHash=70d0f69d027f47199bcd7ea03be503df)

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

sam als maximale Gebührenerhebung festzuschreiben.

Von diesem Wert ausgehend sollte eine qualifizierte Berechnung der zu erhebenden Gebühr aufgrund folgender Faktoren vorgenommen werden:

- Erfolgt die Unterbringung in wohnungsähnlichen Unterbringungseinheiten (abschließbare Zugangstür, eigene Koch- und Sanitäreinrichtungen sowie Gemeinschaftsbereichs) oder in Unterbringungseinheiten mit niedrigerem Standard (z. B. etagenweise Unterbringung in Schlafräumen, mit gemeinsam zu nutzenden Koch- und/oder Sanitäreinrichtungen sowie Gemeinschaftsräumen auf Fluren)?
- Gemeinsame Unterbringung ausschließlich von a.) Familienangehörigen oder b.) gemischte Unterbringung von Personen, die in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen?
- Anzahl der Familienangehörigen / sonstigen Bewohner*innen pro Unterbringungseinheit, im Verhältnis zur Unterbringungseinheitsgröße zur Ermittlung der qm/Person;
- Bei Gemeinschaftsräumen, Koch- und Sanitäreinrichtungen außerhalb der Unterbringungseinheit, sind die hierfür umzulegenden Gebühren entsprechend geringer anzusetzen.

Die Maximalgebühr der ortsüblichen Kosten für Unterkunft und Heizung sollten sich anhand eines näher zu bestimmenden Berechnungsmodus um die oben genannten Faktoren jeweils verringern. Derartige Faktoren sind maßgeblich für die Frage, ob die umgelegte Gebühr angemessen, verhältnismäßig und vergleichbar ist mit den sonst üblichen Wohnungsmieten im Landkreis bzw. der Gemeinde, v. a. auch in Anbetracht der qualitativen Unterbringungsbedingungen. Nur eine solche Deckelung der Gebühren auf die maximal erstattungsfähigen Mieten nach § 22 Abs. 1 SGB II verhindert eine massive Schlechterstellung geflüchteter Personen in ihrer finanziellen Belastung.

Eine alleinige Orientierung an den tatsächlichen Kosten führt ansonsten zur unverhältnismäßigen Überbelastung der Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften im Vergleich zur ortsansässigen Bevölkerung hinsichtlich der Wohn- und Unterkunftskosten. Bewohner*innen müssten ggf. für überhöhte Mietvertragskosten aufkommen, die die Landkreise und Gemeinden mit Dritten bei der Anmietung von Gebäuden vereinbart haben. Entsprechend zu erwartende, massive Fehlentwicklungen sind bereits in Bayern dokumentiert, wo erwerbstätige Geflüchtete mit exorbitant hohen Gebühren belastet werden (bis zu 30 €/qm bei Unterbringung in einem Mehrbettzimmer mit Gemeinschaftsdusche und -küche). Derartige „Wuchermieten“ gilt es in Hessen über das LAG in Form eines vorgeschlagenen Berechnungsverfahrens, das in der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung genauer geregelt werden könnte, zu vermeiden. Zumal geflüchtete Personen in Anbetracht des Wohnungsmangels in vielen Ballungsgebieten Hessens keine Möglichkeit haben, sich überhöhten Gebühren durch Umzug in preisgünstige Privatwohnungen zu entziehen.

Zu § 7 Abs. 1, 2. Aufzählungspunkt

Um eine sachgerechte Verwendung der Pauschale in Höhe von 120 € pro Person und Monat zu gewährleisten, ist zu ergänzen, dass es sich um eine Pauschale zum Zweck der sozialen Betreuung gemäß der Gesetzesbegründung handelt. Außerdem erachten wir es als notwendig an, eindeutige Kriterien für die konkrete Verausga-



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

zung zu definieren, damit die soziale Betreuung in den einzelne Gebietskörperschaften einem vergleichbaren Standard entspricht.

Zu den Änderungen des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes

Keine Anmerkungen

Zu der Änderung der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung

Keine Anmerkungen

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Gillich

Vorsitzender des Arbeitskreises 2 „Armut, Migration und Soziale Integration“



Lea Rosenberg

Stellv. Vorsitzende des Arbeitskreises 2 „Armut, Migration und Soziale Integration“
Referentin für Flucht und Asyl im PARITÄTISCHEN Hessen

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de